

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

(gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes)

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung
VO-Nr. 18/344

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- SenGPG II D 15-
Tel.: 9028 (928)-2728

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes

über die Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Dritte V e r o r d n u n g

zur Änderung der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Vom 19. April 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 4. März 2021 (GVBl. S. 198), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. 374) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung

Die Zweite Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 19. März 2021 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ das Wort „Zweiten“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung, medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske

(1) Bewohnende haben innerhalb der Einrichtung, außerhalb ihres Zimmers eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen; hiervon ausgenommen sind schwerstkranke und sterbende Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen, bei körpernahen Pflegeleistungen ist eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder andere Vorrichtungen mit mindestens gleichwertigem Fremdschutz hinsichtlich der Reduzierung der Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen zu tragen. Beim Aufenthalt auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien hat das in der Einrichtung tätige Personal eine nach § 1 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 Nummer 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung oder andere Vorrichtung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht eingehalten werden kann; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(3) Besucherinnen und Besucher haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ohne Ausatemventil zu tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Soweit danach eine Ausnahme nur im Hinblick auf die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und anderer medizinischer Masken im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorliegt, müssen Besuchende eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 5 der Zweiten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien ist eine nach § 1 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 Nummer 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung oder andere Vorrichtung zu tragen; Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Besuchsrecht; Veranstaltungen

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen dürfen unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 täglich im Rahmen des Besuchskonzepts nach § 11 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung von einer Person für zwei Stunden, und im Außenbereich der Einrichtung von zwei Personen für zwei Stunden, Besuch empfangen; ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Sofern es sich bei der besuchenden Person um eine Person handelt, die eine ständige Begleitperson benötigt, oder um ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, ist die Begleitperson als zweite Person zulässig. Für die Begleitperson nach Satz 2 gilt § 4 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 entsprechend. Besuche in Einzelzimmern sollen ermöglicht werden. Der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden ist nicht eingeschränkt.

(2) Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes gelten als ein Haushalt im Sinne der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern, die während dieser Zeit als ein Haushalt im Sinne des § 2 Absatz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten, empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Besteht eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, müssen Besuchende eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 5 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(3) Veranstaltungen innerhalb einer vollstationären oder teilstationären Einrichtung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig; dabei ist davon auszugehen, dass ein Wohnbereich einen Haushalt im Sinne der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darstellt. Soweit mindestens 80 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung vollständig gegen Covid-19 geimpft sind, gelten für wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote sowie

Gemeinschaftsveranstaltungen in Pflegeeinrichtungen folgende Abweichungen von der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

1. abweichend von § 9 Absatz 5 und 6 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Konzerte, Theateraufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen (vor körperlich anwesendem Publikum) einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, in geschlossenen Räumen mit höchstens 10 zeitgleich Anwesenden zulässig,
2. abweichend von § 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf in geschlossenen Räumen gemeinsam gesungen werden,
3. abweichend von § 19 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf Sport alleine oder mit insgesamt höchstens 10 Personen kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

(4) Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 9 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, sollen im Rahmen der jeweils geltenden Hygieneregeln ermöglicht werden.“

4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Einschränkung der Besuchsregelung

Anordnungen des Gesundheitsamtes gemäß der §§ 28a Absatz 1 Nummer 15, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 33 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes dürfen folgenden Zugang nicht beschränken:

1. den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden,
2. den täglich einstündigen Besuch von Personen mit chronischer Verwirrtheit durch ein und dieselbe Person,
3. das Betreten der Einrichtung von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von

Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung bei Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen,

4. das Betreten der Einrichtung zur Durchführung medizinisch-pflegerischer und medizinisch-gesundheitsförderlicher Versorgung, insbesondere Physiotherapien und Schutzimpfungen, sowie zur körpernahen Grundversorgung, insbesondere Fußpflege, und
5. das Betreten der Einrichtung durch die Heimaufsicht, Vertretende der Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und das Gesundheitsamt.

§ 11 Absatz 2 und 6 finden bei nach Satz 1 zulässigen Besuchen Anwendung.

(2) Eine solche Anordnung des Gesundheitsamtes ist von der Einrichtungsleitung gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen.“

5. In § 13 wird vor dem Wort „SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ das Wort „Zweiten“ eingefügt.

6. In § 15 Absatz 4 wird die Angabe „24. April“ durch die Angabe „22. Mai“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die nach wie vor starke Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie einschließlich der Verbreitung der Virus-Mutanten in Berlin macht es erforderlich, den Schutz besonders gefährdeter Personen weiterhin stark in den Vordergrund zu rücken. Zum einen steht fest, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen in besonderem Maße durch eine Corona-Infektion gefährdet sind, zum anderen stellt die Isolation und Vereinsamung durch einen wiederholten Lock-Down und zu strenge Besuchsregelungen eine nicht minder gefährliche Konsequenz der Pandemie für pflegebedürftige Menschen dar. Die Ergreifung der verfügbaren Schutzmaßnahmen ist auch weiterhin erforderlich, da durch die neuen Mutationen weder ein Ende der Pandemie noch die Minimierung der Gefahr für Pflegebedürftige absehbar ist. Gleich geeignete, mildere Mittel sind derzeit nicht ersichtlich. Die verfügbaren Maßnahmen sind auch angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidieren unterschiedliche Freiheitsgrundrechte des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche

Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, auch das Grundrecht nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes, der Schutz von Ehe und Familie. Die Grundrechtseingriffe sind sehr hoch zu gewichten, dennoch überwiegt auch weiterhin das allgemeine Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Es wurden bereits in der Vergangenheit Maßnahmen zur Verhinderung oder Bekämpfung der Pandemie in den Pflegeeinrichtungen getroffen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich verfassungsmäßig garantierter Grundrechte in unterschiedlicher Intensität eingegriffen. Beteiligte wurden dadurch bereits über einen erheblichen Zeitraum in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten. Insbesondere auch das Recht der Bewohnenden sowie der Nutzerinnen und Nutzer von Pflege-Wohngemeinschaften auf möglichst unbeschränkte Besuchsmöglichkeiten ist hoch zu gewichten. Der Eingriff wird jedoch bei etwaigen Besuchsbeschränkungen oder Besuchsverboten einer Einrichtung durch die Befristung, die Beteiligung anderer Stellen, durch die zeitliche Befristung der Verordnung insgesamt und die jeweilige Beurteilung der epidemiologischen Lage abgemildert; die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird die Maßnahmen bei einer Reduktion der Fallzahlen entsprechend weiterhin anpassen. Die durch die Pandemie drohende Gefahr gerade durch die neuen Mutationen wird weiterhin als sehr hoch eingeschätzt.

b) Einzelbegründung Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderungen in § 3 sind redaktionelle Änderungen, die sich durch die neuen Regelungen der Zweiten SARS-Cov-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gegenüber der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben, auf die verwiesen wird.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in § 4 sind redaktionelle Änderungen, die sich durch die neuen Regelungen der Zweiten SARS-Cov-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gegenüber der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben, auf die verwiesen wird.

Zu Nummer 3:

Zu Absatz 1

Satz 1 erweitert die Besuchszeiten im Inneren der Einrichtung. Darüber hinaus wird die Anzahl an besuchenden Personen auf zwei Personen erweitert. Dieser Erweiterungen der zeitlichen Besuchsobergrenze innerhalb der Einrichtungen und der

Personenobergrenze außerhalb der Einrichtung dient der weiteren Erleichterungen im Sinne des Beschlusses der Gesundheitsministerinnen und der Gesundheitsminister, sowie der Gesundheitssenatorinnen und Gesundheitssensatoren vom 1. März 2021. Darin wurde beschlossen, dass zwei Wochen nach abgeschlossener Zweitimpfung und einer sehr hohen Durchimpfungsrate der Bewohnerinnen und Bewohner Besuchsmöglichkeiten in Einrichtungen ohne Ausbruchsgeschehen wieder erweitert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung, dass Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften, die in § 4 Absatz 1 Wohnteilhabegesetz definiert sind, in ihren Zimmern Besuch empfangen können. Für diese Wohnform, in der drei bis zwölf pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung zusammenleben und Leistungen der Pflege und Betreuung von einem Pflegedienst beziehen, findet der Haushaltsbegriff im Sinne des § 2 Absatz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zweifach Anwendung. Einerseits gilt die Wohngemeinschaft, als Haushalt. Zum anderen gilt das Einzelzimmer des Nutzers oder der Nutzerin der Pflege-Wohngemeinschaft im Sinne der Besuchsregelung als Haushalt. Diese Fiktion ermöglicht pflegebedürftigen Menschen in einer Wohngemeinschaft – infektionsschutzrechtlich zulässig - Besuch, da ambulant betreute Wohngemeinschaften meist aus mehr als denen durch die Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässigen Personenzahl für private Veranstaltungen bestehen. Besuchende müssen eine FFP2-Maske tragen. Der Ausnahmekatalog aus der Zweiten SARS-Covid19-Infektionsschutzverordnung wird für die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Weiche für gewollte soziale Veranstaltungen innerhalb der Einrichtungen im Rahmen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepte. Absatz 3 ermöglicht es zusätzlich bei Erreichen einer sehr hohen Durchimpfungsrate in einer Einrichtung in geschlossenen Räumen zu singen, Sport in Kleingruppen zu betreiben und Konzerte, Theateraufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen (vor körperlich anwesendem Publikum) einschließlich Tanzveranstaltungen und andere Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, in geschlossenen Räumen stattfinden zu lassen. Damit wird der Beschluss der Gesundheitsministerinnen und der Gesundheitsminister sowie der Gesundheitssenatorinnen und Gesundheitssensatoren vom 1. März 2021 umgesetzt. Darin wurde beschlossen, dass nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort auch wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote sowie Gemeinschaftsveranstaltungen wieder durchgeführt werden sollen. Die genannten Gruppenangebote sind dabei an eine Durchimpfungsrate der Bewohner und

Bewohnerinnen von mindestens 80 Prozent, bezogen auf den vollständigen Impfschutz gegen Covid-19 in einer Pflegeeinrichtung, geknüpft. Diese Impfquote entspricht der Empfehlungen der 5. Sitzung des Beirats „Krisenplan Pflege“ vom 24. Februar 2021. Dieser Beirat aus Expertinnen und Experten sprach sich dafür aus, dass Öffnungen / Normalisierung für die Gruppe der Bewohnenden unter zuvor festgelegten Voraussetzungen, nämlich mindestens 80 Prozent Impfquote der Bewohnenden und ein Beginn der Öffnungen frühestens 14 Tage nach Zweitimpfung erfolgen kann. In keinem Fall dürfen aber geimpfte Personen anders behandelt werden als ungeimpfte Personen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die Weiche für Zusammenkünfte in stationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen der kollektiven Mitwirkungsrechte, die nach § 9 Wohnteilhabegesetz und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vorgesehen sind.

Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Mitwirkungsrechte durch die Personen, die in der Pflegeeinrichtung leben (Bewohnerinnen und Bewohner), oder durch externe Dritte wahrgenommen werden.

Die Regelung bezieht sich hauptsächlich auf Bewohnervertretungen (Bewohnerbeiräte bzw. Fürsprecherinnen und Fürsprecher), die die in der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung beschriebenen Aufgaben wahrnehmen sollen. Bei den Aufgaben handelt es sich insbesondere um die Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen und Sprechstunden.

Von der Regelung können aber auch andere Personen erfasst sein, für die § 9 des Wohnteilhabegesetzes und die Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung Aufgaben bzw. Rollen vorsieht wie etwa Mitglieder des Wahlausschusses, die Wahlen organisieren sollen (soweit sie nicht im Ausnahmefall Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Einrichtungsträgers sind), ggf. Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten sowie Angehörige der Bewohnerinnen und Bewohner und sonstige Personen.

Bei den Zusammenkünften sind die Regelungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der jeweiligen Hygienekonzepte sowie weitere Infektionsschutzregelungen zu berücksichtigen.

Mit der ausdrücklichen Regelung soll sichergestellt werden, dass das Recht auf Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auch in Pandemiezeiten umgesetzt wird, denn die Arbeit der Bewohnervertretung ist wichtig und unabdingbar für die Würde und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner. Gerade bei der Festlegung und Ausgestaltung von diesen betreffenden aktuellen pandemiebezogenen Regelungen, insbesondere den Besuchsregelungen, ist die Beteiligung zu gewährleisten.

Zu Nummer 4:

Zu Absatz 1

§ 12 Absatz 1 sichert ein Mindestmaß an sozialen Kontakten im Sinne des § 28a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 IfSG, für den Fall, dass das zuständige Gesundheitsamt wegen einer bestätigten Covid-19-Infektion innerhalb der Einrichtung Besuchsbeschränkungen oder ein Besuchsverbot beschließt.

Diese Vorgaben löst keine Zustimmungspflicht des Abgeordnetenhauses aus dem Parlamentsbeteiligungsgesetz aus, obwohl inhaltlich ein Besuchsverbot im Sinne des § 28a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 IfSG angesprochen ist. dass die Zuständigkeit der Gesundheitsämter für Einzelmaßnahmen, wie einem Besuchsverbot oder Besuchsbeschränkungen, direkt aus dem Infektionsschutzgesetz abgeleitet wird und durch die Verordnungstätigkeit nach § 32 IfSG nicht beschnitten wird, sondern beide Zuständigkeiten, also Einrichtungsleitung und Gesundheitsamt, wie bisher geregelt, parallel nebeneinanderstehen. Insoweit konnte ein Gesundheitsamt bereits unter der bisherigen Regelung auch ein Besuchsverbot aus §§ 28 ff. IfSG direkt verhängen, durch die Zweite Pflegemaßnahme-Covid-19-Verordnung wurde bisher lediglich der jeweiligen Einrichtung im Fall einer Covid-19-Infektion zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Besuchseinschränkungen zu verhängen. Soweit die Neufassung des § 12 der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung jetzt für die, ohnehin bestehende Kompetenz der Gesundheitsämter, einschränkende Vorgaben macht, führt dies dazu, dass der Rechtskreis der Betroffenen weniger stark durch die Gesundheitsämter eingeschränkt werden darf. Die Zustimmungspflicht des Parlamentsbeteiligungsgesetzes zielt aber gerade auf besonders schwerwiegende Maßnahmen ab, die durch oder aufgrund Verordnung und ohne weiteres Zutun der rechtssetzenden Stelle getroffen werden können. Danach gilt ebenso, dass auch die Verhinderung bzw. Abschwächung besonders schwerwiegender Maßnahmen umgekehrt nicht unter die Zustimmungspflicht fällt. Dieses Ergebnis wird auch durch die Kontrollüberlegung gestützt, dass die Streichung der bisherigen Vorgaben des § 12 jedenfalls keine Zustimmungspflicht auslösen würde, da diese nur auf das Treffen von Maßnahmen der vorgenannten Güte abstellt. Insofern liegt es fern, dass eine Verbesserung der Rechtsposition der Betroffenen gegenüber einer Nicht-Regelung die strengere Folge der Zustimmungspflicht auslösen soll. Diese Neuregelung stellt somit keine Schutzmaßnahme gemäß § 4 Absatz 1 Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz dar und es besteht kein Zustimmungserfordernis durch das Parlament.

Durch die Ausnahmen in Satz 2 werden im Fall einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung der Gesundheitsämter weiterhin bestimmte Besuche und Termine nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 und 6 ermöglicht. Die Tatbestände berücksichtigen besondere Lebenslagen ebenso wie besonders geschützte Vertrauensverhältnisse. Die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner ist möglich, einschließlich Impfungen – insbesondere Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 – und physiotherapeutischer Behandlungen. Begehungen durch die Heimaufsicht, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und das Gesundheitsamt sind weiterhin zulässig, wobei betont wird, dass nur ein Zugangsrecht besteht, wenn der Besuch zwingend und unabdingbar ist (beispielsweise im Fall von

Anlassprüfungen im Fall einer Covid-19-Infektion innerhalb der Einrichtung) und keine Ausweitung der Befugnisse aus dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch und aus dem Berliner Wohnteilhabegesetz begründet werden. Der Verweis in Satz 4 bedeutet: Die Testpflicht nach § 11 Absatz 2 und die Möglichkeit nach § 11 Absatz 6, den Zutritt oder weiteren Verbleib bei Verstoß gegen die Einrichtungsregelungen zu versagen, gelten auch für die Besuchenden und Zutrittsberechtigten, für die das Besuchsverbot nicht gilt. In begründeten Einzelfällen, d. h., wenn der Betrieb in höherem Maße betroffen ist, insbesondere bei Ausbruchsgeschehen mit einer größeren Anzahl an Infektionsfällen und Erkrankungen, kann das Besuchsverbot auch auf die in Ziffer 2 genannten Besuche und in Ziffer 4 genannten Zutrittsberechtigten Personen erweitert werden.

Zu Absatz 2:

Um größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, ist ebenfalls die Heimaufsicht zu informieren, welche als Aufsichtsbehörde insbesondere die Achtung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner sowie auch soziale Teilhabe und Integration sichert.

Zu Nummer 5:

Die Änderungen in § 13 sind redaktionelle Änderungen, die sich durch die neuen Regelungen der Zweiten SARS-Cov-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gegenüber der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergeben, auf die verwiesen wird.

Zu Nummer 6:

Die Regelung dient der Umsetzung von § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes sowie des § 28a Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, wonach Verordnungen, die im Zusammenhang mit Covid-19 auf Grundlage von § 32 Infektionsschutzgesetz ergehen, grundsätzlich auf 4 Wochen zeitlich zu beschränken sind, daraufhin auf die fortdauernde Verhältnismäßigkeit zu prüfen sind und gegebenenfalls aktiv zu verlängern sind.

Die Verordnung wird bis zum 22. Mai 2021 verlängert. Eine Begrenzung der Geltungsdauer von Verordnungen aufgrund § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz ist in § 28a Absatz 5 Infektionsschutzgesetz und § 5 Absatz 2 Satz 1 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz vorgegeben. Die starke Begrenzung der Geltungsdauer der getroffenen, strengen Maßnahmen stellt sicher, dass die Einschränkungen nicht länger als notwendig und nicht losgelöst von der jüngsten Entwicklung der Lage der Pandemie Anwendung finden. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der pandemischen Lage ist es geboten, die Geltungsdauer der in der Zweiten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung getroffenen Regelungen um weitere vier Wochen zu verlängern.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz i. V. m. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, § 25 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die verfolgte Bevorratung im erforderlichen Umfang mit PSA, um in einer Pandemiesituation einen sechsmonatigen Betrieb abzusichern, stellt eine finanzielle Belastung für alle Akteure dar. Hinzukommt, dass es gerade für kleine Einrichtung, sowie für ambulante Pflegedienste eine enorme logistische Herausforderung darstellt, in diesem Maße eine Bevorratung aufzubauen.

Ein finanzieller und personeller Mehraufwand ergibt sich ebenfalls durch die Integration der Test-Strategie in das individuelle Schutz- und Hygienekonzept. Während die Test-Kits selbst vom Land Berlin gestellt werden, muss das Personal zur Durchführung dieser Test geschult werden und eine Person zur Durchführung dieser Tests im alltäglichen Geschehen abgestellt werden. Dies stellt gerade in Zeiten der pandemisch besonders angespannten personellen Versorgungslage eine erhebliche weitere Herausforderung an den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung.

D. Gesamtkosten:

-

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

-

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

-

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

-

Berlin, den 19. April 2021

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

Neue Fassung

§ 3 Schutz- und Hygienemaßnahmen

§ 3 Schutz- und Hygienemaßnahmen

(1) In dem von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Pflegediensten zu erstellenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 6 Absatz 1 und 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Das Konzept ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen.

(2) Über § 6 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinaus ist wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen die Einhaltung der Standardhygiene.

(3) Die wesentlichen Ziele gemäß § 6 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Absatz 2 werden erreicht, wenn

(1) In dem von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Pflegediensten zu erstellenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 6 Absatz 1 und 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Das Konzept ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen.

(2) Über § 6 Absatz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinaus ist wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen die Einhaltung der Standardhygiene.

(3) Die wesentlichen Ziele gemäß § 6 Absatz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Absatz 2 werden erreicht, wenn

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Monitoring von respiratorischen Symptomen bei Pflegebedürftigen und Mitarbeitenden erfolgt, 2. eine Bevorratung im erforderlichen Umfang mit persönlicher Schutzausrüstung erfolgt, um bei einem Infektionsfall in der Einrichtung die dortige weitere Versorgung abzusichern, wobei eine Bevorratung für die Pandemiesituation an dem Zeitraum zu orientieren ist, für den eine Refinanzierung durch § 150 Absatz 2 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch möglich ist, 3. eine Schulung zum fachgerechten Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung für alle im direkten Umfeld Tätigen sowie für Personal, welches im indirekten nahen Umfeld von gepflegten Personen tätig ist, insbesondere Küchenpersonal und Reinigungskräfte erfolgt, 4. für pflegebedürftige Personen mit künstlich angelegten Atemwegszugängen individuelle Hygienemaßnahmen veranlasst und die Maßnahmen täglich geprüft werden, 5. die Bereitstellung ausreichend geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durch die Einrichtungen für Therapeutinnen und Therapeuten sowie für Ehrenamtliche erfolgt, 6. in Gemeinschaftsräumen alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) für drei bis fünf Minuten gelüftet wird, 7. eine Bildung und Zuordnung fester Gruppen oder Wohnbereiche erfolgt und 8. eine regelmäßige Handhygiene erfolgt. | <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Monitoring von respiratorischen Symptomen bei Pflegebedürftigen und Mitarbeitenden erfolgt, 2. eine Bevorratung im erforderlichen Umfang mit persönlicher Schutzausrüstung erfolgt, um bei einem Infektionsfall in der Einrichtung die dortige weitere Versorgung abzusichern, wobei eine Bevorratung für die Pandemiesituation an dem Zeitraum zu orientieren ist, für den eine Refinanzierung durch § 150 Absatz 2 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch möglich ist, 3. eine Schulung zum fachgerechten Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung für alle im direkten Umfeld Tätigen sowie für Personal, welches im indirekten nahen Umfeld von gepflegten Personen tätig ist, insbesondere Küchenpersonal und Reinigungskräfte erfolgt, 4. für pflegebedürftige Personen mit künstlich angelegten Atemwegszugängen individuelle Hygienemaßnahmen veranlasst und die Maßnahmen täglich geprüft werden, 5. die Bereitstellung ausreichend geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durch die Einrichtungen für Therapeutinnen und Therapeuten sowie für Ehrenamtliche erfolgt, 6. in Gemeinschaftsräumen alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) für drei bis fünf Minuten gelüftet wird, 7. eine Bildung und Zuordnung fester Gruppen oder Wohnbereiche erfolgt und 8. eine regelmäßige Handhygiene erfolgt. |
|---|---|

(4) Das Schutz- und Hygienekonzept darf keine generelle isolierende Quarantäne im Anschluss an ein Verlassen der

stationären Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner vorsehen.

**§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung,
medizinische Gesichtsmaske, FFP2-
Maske**

(1) Bewohnende haben nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Nummer 5 der SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen; hiervon ausgenommen sind schwerstkranke und sterbende Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, bei körpernahen Pflegeleistungen FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder andere Vorrichtungen mit mindestens gleichwertigem Fremdschutz hinsichtlich der Reduzierung der Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen. Beim Aufenthalt auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien hat das in der Einrichtung tätige Personal eine nach § 1 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht eingehalten werden kann; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(3) Besucherinnen und Besucher haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die Ausnahmeregelungen nach §

stationären Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner vorsehen.

**§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung,
medizinische Gesichtsmaske, FFP2-
Maske**

(1) Bewohnende haben nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Nummer 6 der Zweiten SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine FFP2-Maske im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 der Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung außerhalb des Zimmers zu tragen; hiervon ausgenommen sind schwerstkranke und sterbende Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 der Zweite SARS-CoV-2-

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen, bei körpernahen Pflegeleistungen ist eine FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder andere Vorrichtungen mit mindestens gleichwertigem Fremdschutz hinsichtlich der Reduzierung der Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen zu tragen. Beim Aufenthalt auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien hat das in der Einrichtung tätige Personal eine nach § 1 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 Nummer 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht eingehalten werden kann; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-

4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten für die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach Satz 1 entsprechend. Besteht eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und anderer medizinischer Masken im Sinne des § 1 Absatz 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, müssen Besuchende eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien ist eine nach § 1 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Satz 4 gilt entsprechend.

bleiben unberührt.

(3) Besucherinnen und Besucher haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske im Sinne des § 1 Absatz 6 Satz 1 der Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ohne Ausatemventil zu tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten für die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach Satz 1 entsprechend. Besteht eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und anderer medizinischer Masken im Sinne des § 1 Absatz 6 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, müssen Besuchende eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 5 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien ist eine nach § 1 Absatz 5 oder § 4 Absatz 4 Nummer 3 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Satz 4 gilt entsprechend.

§ 10 Besuchsrecht; Veranstaltungen

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen dürfen unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 täglich im Rahmen des Besuchskonzepts nach § 11 Absatz 3 von einer Person für eine Stunde, wobei Aufenthaltszeiten im Außenbereich der Einrichtung nicht

§ 10 Besuchsrecht; Veranstaltungen

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen dürfen unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 täglich im Rahmen des Besuchskonzepts nach § 11 Absatz 3 innerhalb der Einrichtungen von einer Person für zwei Stunde, und im Außenbereich der

mitgerechnet werden, Besuch empfangen; ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Sofern es sich bei der besuchenden Person um eine Person handelt, die eine ständige Begleitperson benötigt, oder um ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, ist die Begleitperson als zweite Person zulässig. Für die Begleitperson nach Satz 2 gilt § 4 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 entsprechend. Besuche in Einzelzimmern sollen ermöglicht werden. Der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden ist nicht eingeschränkt.

(2) Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes gelten als ein Haushalt im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern, die während dieser Zeit als ein Haushalt im Sinne des § 2 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten, empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten für die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach Satz 2 entsprechend. Besteht eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, müssen Besuchende eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 5 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(3) Veranstaltungen innerhalb einer vollstationären oder teilstationären Einrichtung sind im Rahmen der

Einrichtung von zwei Personen für zwei Stunden, Besuch empfangen; ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Sofern es sich bei der besuchenden Person um eine Person handelt, die eine ständige Begleitperson benötigt, oder um ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, ist die Begleitperson als zweite Person zulässig. Für die Begleitperson nach Satz 2 gilt § 4 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 entsprechend. Besuche in Einzelzimmern sollen ermöglicht werden. Der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden ist nicht eingeschränkt.

(2) Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes gelten als ein Haushalt im Sinne der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern, die während dieser Zeit als ein Haushalt im Sinne des § 2 Absatz 2 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten, empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten für die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach Satz 2 entsprechend. Besteht eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, müssen Besuchende eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 5 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(3) Veranstaltungen innerhalb einer vollstationären oder teilstationären

gesetzlichen Vorgaben zulässig; dabei ist davon auszugehen, dass ein Wohnbereich einen Haushalt im Sinne der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darstellt. Soweit mindestens 80 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung vollständig gegen Covid-19 geimpft sind, gelten für wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote sowie Gemeinschaftsveranstaltungen in Pflegeeinrichtungen folgende Abweichungen von der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

1. abweichend von § 9 Absatz 5 und 6 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Konzerte, Theateraufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen (vor körperlich anwesendem Publikum) einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, in geschlossenen Räumen mit höchstens 10 zeitgleich Anwesenden zulässig,
2. abweichend von § 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf in geschlossenen Räumen gemeinsam gesungen werden,
3. abweichend von § 19 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf Sport alleine oder mit insgesamt höchstens 10 Personen kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgen. Die Verantwortlichen sind verpflichtet,

Einrichtung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig; dabei ist davon auszugehen, dass ein Wohnbereich einen Haushalt im Sinne der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darstellt. Soweit mindestens 80 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung vollständig gegen Covid-19 geimpft sind, gelten für wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote sowie Gemeinschaftsveranstaltungen in Pflegeeinrichtungen folgende Abweichungen von der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

1. abweichend von § 9 Absatz 5 und 6 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Konzerte, Theateraufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen (vor körperlich anwesendem Publikum) einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, in geschlossenen Räumen mit höchstens 10 zeitgleich Anwesenden zulässig,
2. abweichend von § 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf in geschlossenen Räumen gemeinsam gesungen werden,
3. abweichend von § 19 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf Sport alleine oder mit insgesamt höchstens 10 Personen kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgen. Die

vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

(4) Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 9 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, sollen im Rahmen der jeweils geltenden Hygieneregulungen ermöglicht werden.

(4) Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 9 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, sollen im Rahmen der jeweils geltenden Hygieneregulungen ermöglicht werden.

§ 12 Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot

(1) Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion einer Bewohnerin oder eines Bewohners oder einer in der Pflegeeinrichtung beschäftigten Person kann die Leitung einer vollstationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besuchseinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Einrichtungsleitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

§ 12 Einschränkung der Besuchsregelung

Anordnungen des Gesundheitsamtes gemäß der §§ 28a Absatz 1 Nummer 15, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 33 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes dürfen folgenden Zugang nicht beschränken:

1. der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden,
2. der täglich einstündige Besuch von Personen mit chronischer Verwirrtheit durch ein und dieselbe Person,
3. das Betreten der Einrichtung von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur

(2) Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen.

(3) Das Besuchsverbot nach Absatz 1 gilt nicht für

1. den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden,
2. den täglich einstündigen Besuch von Personen mit chronischer Verwirrtheit durch ein und dieselbe Person,
3. das Betreten der Einrichtung von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung bei Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen,
4. das Betreten der Einrichtung zur Durchführung medizinisch-pflegerischer und medizinisch-gesundheitsförderlicher Versorgung, insbesondere Physiotherapien und Schutzimpfungen, sowie zur körpernahen Grundversorgung, insbesondere Fußpflege, und
5. das Betreten der Einrichtung durch die Heimaufsicht, Vertretende der Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und das Gesundheitsamt.

Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung bei Erledigung unaufschiebbarer

Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen,

4. das Betreten der Einrichtung zur Durchführung medizinisch-pflegerischer und medizinisch-gesundheitsförderlicher Versorgung, insbesondere Physiotherapien und Schutzimpfungen, sowie zur körpernahen Grundversorgung, insbesondere Fußpflege, und
5. das Betreten der Einrichtung durch die Heimaufsicht, Vertretende der Pflegekassen, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen und das Gesundheitsamt. § 11 Absatz 2 und 6 finden bei nach Satz 1 zulässigen Besuchen Anwendung

§ 11 Absatz 2 und 6 finden bei nach Satz 1 zulässigen Besuchen Anwendung. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes von den

Ausnahmetatbeständen nach Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4 abgewichen werden.

§ 13 Unterschreitung des Mindestabstandes

Eine Unterschreitung des Mindestabstands durch Rollstuhl schiebende Besucherinnen und Besucher ist abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig, wenn die schiebende Person eine FFP2- oder FFP3-Maske trägt.

§ 13 Unterschreitung des Mindestabstandes

Eine Unterschreitung des Mindestabstands durch Rollstuhl schiebende Besucherinnen und Besucher ist abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig, wenn die schiebende Person eine FFP2- oder FFP3-Maske trägt.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; zugleich tritt die Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 13. Januar 2021, verkündet am 13. Januar 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 39) bekanntgemacht, die durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 12 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft.

(3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

§ 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft; zugleich tritt die Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 13. Januar 2021, verkündet am 13. Januar 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 39) bekanntgemacht, die durch Verordnung vom 29. Januar 2021 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 12 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, frühestens aber mit Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes in Kraft.

(3) Der zustimmende Beschluss des Abgeordnetenhauses ist nachträglich von der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen.

(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. April 2021 außer Kraft.

(4) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Mai 2021 außer Kraft.

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Schutzmaßnahmen

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

§ 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz

Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),

3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

§ 32 Infektionsschutzgesetz
Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 1 Absatz 6 Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Medizinische Gesichtsmaske

Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Schutzmaske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 (sogenannte OP-Masken) oder den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 für FFP2-Masken oder vergleichbaren Schutzstandards (zum Beispiel Masken des Typs KN95, N95, KF94) entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Absatz 2,4 Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Medizinische Gesichtsmaske und Mund-Nasen-Bedeckung

(2) Eine FFP-2-Maske ist in geschlossenen Räumen zu tragen

1. von Fahrgästen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen,
2. in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen von Patientinnen und Patienten sowie ihren Begleitpersonen unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht,
3. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie von Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen,
4. von Kundinnen und Kunden in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr,
5. von Besucherinnen und Besuchern in Bibliotheken und Archiven,
6. in der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung und
7. Besucherinnen und Besucher in kulturellen Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen und

8. soweit dies über die in den Nummern 1 bis 7 genannten Anlässe hinaus in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder einer aufgrund von § 25 erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske einschließlich einer FFP-2-Maske gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - 1a. für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinsichtlich FFP2-Masken, wobei stattdessen medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind,“
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske oder Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. für Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen, die im Fall der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 mindestens die Anforderungen nach § 1 Absatz 6, im Fall der Pflicht nach Absatz 3 die Anforderungen nach § 1 Absatz 5 erfüllen, die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel und Aerosole bewirkt wird,
4. für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,
5. für Kundinnen und Kunden in Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege für die Dauer einer Dienstleistung, bei der von den Kundinnen und Kunden nicht dauerhaft eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden kann (gesichtsnahe Dienstleistungen), oder
6. soweit in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder einer aufgrund von § 25 erlassenen Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Singen in geschlossenen Räumen

In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur aus beruflichen Gründen oder im Rahmen der Religionsausübung gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder einer aufgrund von § 25 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für den in § 2 Absatz 2 genannten Personenkreis.

§ 9 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Veranstaltungen, Personenobergrenzen

(1) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind verboten.

(2) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden sind verboten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, diese sind spätestens zwei Werktage vor der geplanten Durchführung dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen, wenn mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet werden, es sei denn, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein Hygienekonzept etabliert haben, welches dem aktuellen Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung entspricht oder über dessen Bestimmungen hin-ausgeht,

2. Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin,

3. Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen, des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungs-gerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Organe der Rechtspflege, der Organe, Gremien und Behörden der Europäischen Union, der internationalen Organisationen, des Bundes und der Länder und anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,

4. Parteiversammlungen sowie Versammlungen von Wählergemeinschaften, wenn sie aufgrund des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder zur Vorbereitung der Teilnahme an allgemeinen Wahlen durchgeführt werden,

5. Veranstaltungen nach § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

6. Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrats, des Gesamt-personalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Auf Veranstaltungen sind die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 2 Absatz 2 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Bei Veranstaltungen im Freien kann der Mindestabstand nach Satz 1 unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist. Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten § 15 Absatz 1 und 4 und § 16 Absatz 2 entsprechend.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Konzerte, Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich zuzuordnen sind, verboten.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, die dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, verboten.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis (private Veranstaltungen) nur im Kreise der in § 2 Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.

(8) Für Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen gilt Absatz 3 Nummer 1 entsprechend. Hiervon nicht erfasste Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sind abweichend von Absatz 7 im Freien mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der Beisetzung und der Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung erforderlichen Personen bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt.

(9) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung von Hygiene-, Schutz- oder Testkonzepten, Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 5 zulassen.

§ 19 der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Sportausübung

(1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter

Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Für folgende Personen-gruppen gilt die Beschränkung des Satzes 1 nicht:

1. für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, sofern weitere Personen hinzukommen, gelten diesen gegenüber die Beschränkungen nach Satz 1,
2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler,
3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen und
4. für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach § 6 Absatz 1 hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Regelungen über den Sport an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studien-bezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen gehen diesem Absatz und Absatz 2 vor.

(2) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für den Sport des in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Personenkreises,
2. für den Pferdesport in dem unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlichen Umfang,
3. für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3.

Ansonsten ist sie untersagt.

(3) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sport-fachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen.

(4) Die Sportausübung in Schwimmbädern ist ausschließlich für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und -sportler, für den Sport als Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studienbezogener

Lehrbetrieb der Hochschulen, für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen zulässig. Die Nutzung der Frei- und Strandbäder ist untersagt.

§ 25 Absatz 4 der Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Verordnungsermächtigung

(4) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen zu treffen. Dabei soll auf das Erreichen einer sehr hohen Durchimpfungsrate abgestellt werden. Verordnungen nach Satz 1 können Ausnahmen von den Regelungen in § 7, § 9 Absatz 1, 2, 5 und 6 sowie § 19 zulassen.

§ 2 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz Verordnungsermächtigung

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

§ 4 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz Schutzmaßnahmen mit parlamentarischem Zustimmungsvorbehalt

(1) Maßnahmen nach § 28a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes bedürfen eines Parlamentsgesetzes oder einer Rechtsverordnung nebst eines zustimmenden Beschlusses des Abgeordnetenhauses zum Inkrafttreten. Im Übrigen können solche Maßnahmen frühestens am vierten Werktag nach Übersendung der Rechtsverordnung an das Abgeordnetenhaus in Kraft treten, soweit das Abgeordnetenhaus an einer Beschlussfassung gehindert ist. Die Zustimmung nach Satz 1 kann in einer Lesung erteilt werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf maximal vier Wochen befristet; sie können durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus bedarf, oder durch Gesetz verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 treten zudem am Tage nach einer Beschlussfassung des Abgeordnetenhauses außer Kraft, die die Zustimmung ausdrücklich ablehnt oder zurücknimmt.